

**Satzung des Zentrums für Schlüsselqualifikationen  
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 8. September 2009**

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 41

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 02. Oktober 2009

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 13 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 13. Mai 2009 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS)**

Das Zentrum für Schlüsselqualifikationen ist eine Betriebseinheit der Philosophischen Fakultät gemäß § 8 der Grundordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 1. September 2008. Das Zentrum für Schlüsselqualifikationen erbringt Dienstleistungen für die Fächer und Mitglieder der Philosophischen Fakultät gemäß § 2. Im Bereich des Modulangebots gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) wird ein Teil der Module (Schlüsselqualifikationen) auch für Bachelor- und Master-Studierende anderer Fakultäten angeboten. Das Lektorat Deutsch als Fremdsprache nimmt Aufgaben für die gesamte Universität wahr. Die Finanzierung des Zentrums erfolgt sowohl aus fakultätseigenen als auch zentralen Mitteln.

**§ 2**

**Aufgaben des Zentrums**

(1) Zu den Aufgaben des Zentrums gehören insbesondere:

1. Bereich Fachergänzung:
  - a) fachübergreifende Koordination bzw. Organisation des Lehrangebots im Bereich Fachergänzung,
  - b) Vorhalten eines Lehrangebots in Form von Modulen in den Bereichen Kommunikation und Sozialkompetenz, Berufsfeldorientierung und Informationstechnik (IT) sowie Sprachkurse, soweit diese dem Zentrum übertragen worden sind.
  - c) Organisation der Praxismodule im Bereich Fachergänzung sowie Vorhalten eines Lehrangebots im Sinne der Praktikumsordnung,
  - d) Studienberatung für den Bereich Fachergänzung.
2. Bereich Lektorat Deutsch als Fremdsprache:
  - a) Planung und Erteilung des fakultätsübergreifenden Deutschunterrichts für Studierende, Studienbewerber/innen und Gasthörer/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, gemäß § 15 der Einschreibordnung der CAU vom 9. Januar 2009 sowie in Austausch- und Sonderprogrammen und im Rahmen des „Internationalen Sommerkurses“ der CAU.
  - b) Erarbeitung der unterrichtsrelevanten Lehrmaterialien und -methoden.
  - c) Abnahme der Einschreibungsprüfung Deutsch im Sinne des § 18 Abs. 3 Nr. 8 der Einschreibordnung der CAU vom 9. Januar 2009.
3. Bereich IT-Organisation:
  - a) Beratung und Unterstützung der Fakultät sowie ihrer Einrichtungen in IT-Fragen, insbesondere in Fragen des Einsatzes neuer Technik/Medien in der Lehre und Studienorganisation.
  - b) Bereitstellung von multimedialen Ressourcen für den Sprach- und IT-Bereich innerhalb der Philosophischen Fakultät für den Unterricht, den die Fächer im Zentrum durchführen, und das Selbststudium der Studierenden und Mitarbeiter im Rahmen des *Individuellen Übungsbetriebs*.
  - c) Funktion eines Multimedia-Stützpunkts für die Fakultät in Abstimmung mit anderen Multimedia-Stützpunkten der Universität.
4. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

(2) Der Konvent der Philosophischen Fakultät kann Abweichungen von Absatz 1 beschließen.

### **§ 3 Funktionsbereiche des Zentrums**

Das Zentrum gliedert sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in die folgenden drei Bereiche und Zuständigkeiten:

1. Bereich Fachergänzung  
Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1
2. Bereich Lektorat Deutsch als Fremdsprache  
Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2
3. Bereich IT- Organisation  
Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3

### **§ 4 Direktorium**

- (1) Das Zentrum wird durch ein Direktorium geleitet.
- (2) Das Direktorium besteht aus:
  1. der / dem Fakultätsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen oder der Dekanin / dem Dekan der Philosophischen Fakultät,
  2. der Professorin / dem Professor für Medienpädagogik,
  3. einer Professorin / einem Professor der Philosophischen Fakultät,
  4. zwei der drei Bereichsleiterinnen / Bereichsleiter des ZfS,
  5. einer Professorin / einem Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,
  6. einer Professorin / einem Professor der Technischen Fakultät oder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, abwechselnd jede zweite Amtszeit.
- (3) Das Präsidium bestellt auf Vorschlag der beteiligten Fakultäten für die Dauer von zwei Jahren die von ihnen zu entsendenden Mitglieder des Direktoriums; die erneute Bestellung ist möglich.
- (4) Das Direktorium wählt ein Direktoriumsmitglied aus dem Kreis der Professorinnen / Professoren der Philosophischen Fakultät zur / zum Geschäftsführenden Direktorin / Direktor. Die / der Geschäftsführende Direktorin / Direktor koordiniert die Aufgaben der Bereiche gemäß § 3 und vertritt das Zentrum im Außenverhältnis. Sie / Er führt für die Dauer von zwei Jahren die laufenden Geschäfte des Zentrums. Eine erneute Wahl als Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor ist möglich.
- (5) Das Direktorium ernennt für die Dauer von vier Jahren eine Geschäftsführende Bereichsleiterin / einen Geschäftsführenden Bereichsleiter aus dem Kreis der Bereichsleiter/innen des ZfS. Diese / Dieser koordiniert die operativen Aufgaben und ist für den administrativen Vollzug des Zentrums zuständig. Sie / Er ist für die Vorbereitung und Ausführung von Direktoriumsbeschlüssen verantwortlich.

### **§ 5 Geschäftsordnung des ZfS**

Das Zentrum gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser werden abgebildet:

- die interne Organisation des ZfS,
- die Funktion der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors,
- die Funktion der Geschäftsführenden Bereichsleiterin / des Geschäftsführenden Bereichsleiters,
- die Funktionen der Bereichsleiter/innen gemäß § 3.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung des Universitätsrats gemäß § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde am 07. August 2009 erteilt.

Kiel, den 8. September 2009

Prof. Dr. Anja Pistor-Hatam  
Dekanin der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel